

VEREINBARUNG

über die Beförsterung des Waldgebietes „Eichholz“ Schwerzenbach (Chrutzelriet)
durch den Revierförster von Volketswil

zwischen

der Politischen Gemeinde Volketswil, 8604 Volketswil

vertreten durch den Gemeinderat,

und

der Politischen Gemeinde Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach

vertreten durch den Gemeinderat

1. Ausgangslage

Das Forstgebiet der Gemeinde Schwerzenbach wurde bisher von Peter Manale, Mönchaltorf, betreut. Er wird diese Aufgabe per 31. Mai 2019 aufgeben. Das Waldgebiet „Eichholz“ (Chrutzelriet) an der Gemeindegrenze zu Volketswil mit rund 3,6 ha Waldfläche soll neu durch den Revierförster von Volketswil, Fabio Gass, beförstert werden. Das betroffene Waldgebiet „Eichholz“ (Chrutzelriet) ist auf dem Plan 1:5000, vom 21.03.2019, rot markiert. Der Plan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Dienstleistungen des Revierförsters von Volketswil

2.1 Aufgaben gemäss § 28 des kantonalen Waldgesetzes (LS 921.1)

Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind:

- a. unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- b. Anzeichnen der Holzschläge,
- c. Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- d. Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Waldbenützerinnen und Waldbenützer,
- e. Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

2.2 Weitere Aufgaben

Im Rahmen seiner zeitlichen Verfügbarkeit kann der Revierförster folgende Aufgaben übernehmen:

- Im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Schwerzenbach
 - Mithilfe bei Waldpflegearbeiten, Bachverbauungen, Wegunterhalt und anderen forstlichen Arbeiten.
- Im Auftrag und auf Rechnung der jeweiligen Waldeigentümer
 - Vermittlung und Lieferung von Waldpflanzen,
 - Vermittlung und Lieferung von Arbeitskräften für Waldarbeiten,
 - Holzmessen und Erstellen der Holzlisten für den Holzverkauf.

3. Verrechnung der Dienstleistungen

Die Verrechnung des Personalaufwands (inkl. Infrastruktur-, Betriebs- und Verwaltungskosten) erfolgt nach effektivem Stundenaufwand, wie er vom Revierförster rapportiert wird. Der Zeitaufwand wird mit einem Ansatz von CHF 84.00 pro Stunde in Rechnung gestellt (aktueller Stand 19. März 2019). Ebenso in Rechnung gestellt wird der rapportierte Aufwand für Fahrspesen und den Einsatz von Maschinen. Die Entschädigung des Revierförsters zum jeweils gültigen Lohnansatz ist alleinige Sache der Gemeinde Volketswil.

4. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung erfolgt jeweils jährlich per 31. Dezember.

5. Staatsbeiträge

Allfällige Staatsbeitragsgesuche werden aufgrund der Arbeitsrapporte des Försters durch die Gemeindeverwaltung Volketswil eingereicht. Ausbezahlte Beiträge werden an den Aufwendungen für den Revierförster in Abzug gebracht.

6. Aufsicht gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes

Der kantonale Forstdienst übt die Aufsicht über den vereinbarten kommunalen Forstdienst aus und hat diesem gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht.

7. Beanstandungen

Beanstandungen sind durch die Vorsteherschaften der beteiligten Parteien zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichtes verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster, der je einen zürcherischen Forstmeister und Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien beizieht. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der zürcherischen Zivilprozessordnung.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020. Sofern sie nicht von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monate aufgelöst wird, verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr.

Schwerzenbach, - 9. JULI 2019

Volketswil, 08. Juli 2019

Gemeinderat Schwerzenbach



Thomas Weber
Gemeindepräsident



Iren Tüscher

Gemeindeschreiber

Gemeinderat Volketswil



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Tumasch Mischol
stv. Gemeindeschreiber